jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/6/29 3Ob22/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.06.1983

Norm

ABGB §469a
ABGB §1412
ABGB §1422

Rechtssatz

Da bei Einlösung einer Schuld nicht getilgt wird, erlöschen auch die Nebenrechte, insbes ein Pfandrecht nicht, sondern gehen auf den Einlösenden über. Demnach ist der Liegenschaftseigentümer auch nicht verpflichtet, die für die eingelöste Forderung haftende Hypothek nach § 469 a ABGB löschen zu lassen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 22/83
  Entscheidungstext OGH 29.06.1983 3 Ob 22/83

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0011476

Dokumentnummer

JJR_19830629_OGH0002_0030OB00022_8300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at